



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen

vom 7.11.2011

gültig ab 1.1.2012

SKR Nr. 13.51

Gestützt auf die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen (VOKiBe) vom 4. September 2011 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Bedingungen und Anforderungen

Art. 1 Gesuchsteller

Erziehungsberechtigte, die mit den betreuten Kindern zusammenleben und in der Stadt Schlieren steuerpflichtigen Wohnsitz haben, können der Stadt Schlieren einen Antrag auf Rabatt bei den Betreuungstarifen einreichen. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Subvention erfüllt sein:

- Grundsatz: Zu betreuende Kinder sind im Vorschulalter (vor Eintritt in Kindergarten)
Ausnahme Kinderkrippen: Kinder, die beim Eintritt in den Kindergarten seit mindestens 6 Monaten in der gleichen Kinderkrippe betreut werden, können diese bis zum Eintritt in die 1. Klasse weiterhin besuchen.
Ausnahme Tagesfamilien: Subvention von Kindern bis Ende Unterstufe möglich, sofern die Arbeitszeiten der Eltern ausserhalb der Öffnungszeiten des Horts liegen.
- Die Grenzen des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 VOKiBe sind nicht überschritten.
- Tages- oder mind. Halbtagesbetreuung (Pflegefamilie: 10 - 50 Stunden pro Woche; max. 10 Std./Tag)
- Die erziehungsberechtigten Personen sind berufstätig, absolvieren eine anerkannte Ausbildung, sind nachweislich auf Arbeitssuche oder sind psychisch/physisch überbelastet mit der Betreuung der Kinder (durch Arztzeugnis zu belegen).
- Der Betreuungsumfang steht in einem direkten Verhältnis zum Erwerbsumfang oder Ausbildungsumfang
- Wohnsitz des Kindes in Schlieren

Die Finanzierung von Krippenplätzen bei Sozialhilfe beziehenden Erziehungsberechtigten erfolgt nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen und daher ausserhalb der VOKiBe.

Art. 2 Krippen mit Leistungsvereinbarung

Gestützt auf Art. 1 der VOKiBe kann die Stadt Schlieren mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung
- Einhaltung der Kinderkrippenrichtlinien
- Konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung
- Deutschsprachige Betreuung
- Betriebswirtschaftliche Führung der Krippe

Besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen einer Krippe und der Stadt Schlieren, so sind - so lange die vorstehend genannten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind - die Anforderungen an die Krippe für die Rabattgewährung erfüllt.

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen entscheidet die Abteilung Soziales. Die Überprüfung dieses Entscheides kann innert 30 Tagen schriftlich - mit Antrag und Begründung versehen - beim Ressortvorsteher Soziales verlangt werden.

Art. 3 Tagesfamilien

Gestützt auf Art. 1 der VOKiBe kann die Stadt Schlieren mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dazu gehört auch die Tagesfamilienorganisation des Bezirkes Dietikon. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Voraussetzungen für die Subventionierung der Betreuung in einer Pflegefamilie sind:

- Die Tagesfamilie ist der Tagesfamilienorganisation des Bezirkes Dietikon angeschlossen.
- Leistungsvereinbarung mit der Tagesfamilienorganisation des Bezirkes Dietikon
- Deutschsprachige Betreuung

Art. 4 Krippen ohne Leistungsvereinbarung

Gestützt auf Art. 1 der VOKiBe kann die Stadt Schlieren familienergänzenden Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, ohne eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- Gültige Betriebsbewilligung
- Einhaltung der Kinderkrippenrichtlinien
- Konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung
- Deutschsprachige Betreuung
- Betriebswirtschaftliche Führung der Krippe
- Einreichen des Betriebs-/Betreuungskonzeptes
- Einreichen der aktuellen Tarife

B. Maximaltarife und Abwicklung

Art. 5 Rabattberechnung

Die Berechnung des Anspruchs erfolgt auf der Basis der von der Stadt anerkannten Maximaltarife sowie der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen (VOKiBe) vom 4. September 2011.

Art. 6 Maximaltarife

Die Stadt Schlieren gewährt den Eltern gemäss Art. 8 der VOKiBe Rabatte auf den effektiv ausgewiesenen Tarifen der jeweiligen Betreuungseinrichtung, maximal aber auf dem vom Stadtrat Schlieren festgelegten Maximaltarif. Dieser wird vom Stadtrat Schlieren jährlich überprüft und bei Bedarf per 1. Januar des Folgejahres angepasst.

Art. 7 Verfahren

Familien, die Beiträge der Stadt Schlieren gemäss VOKiBe beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen (gemäss Antragsformular und Art. 9 VOKiBe) ein. Die Abteilung Soziales prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Beiträgen, die Rabattstufe und die Anzahl der subventionierten Betreuungstage pro Woche.

Die Überprüfung dieses Entscheides kann innert 30 Tagen schriftlich - mit Antrag und Begründung versehen - beim Ressortvorsteher Soziales verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dietikon mit Rekurs angefochten werden.

Der Anspruch auf Beiträge der Stadt Schlieren besteht erstmals im Monat, in dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen eingereicht worden sind.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt ausschliesslich direkt an die Betreuungseinrichtung.

Die Anerkennung erlischt mit dem Wegzug der erziehungsberechtigten Person und/oder des Kindes aus Schlieren, dem Eintritt des betreuten Kindes in die 1. Klasse und mit dem Ausscheiden des Kindes aus der familienergänzenden Betreuungseinrichtung. Zudem erlischt sie bei Wegfall einer der übrigen Voraussetzungen.

Art. 8 Mindestbeiträge

Gestützt auf Art. 8 VOKiBe sind den Erziehungsberechtigten unabhängig von der Rabatthöhe für Ganztages- und Halbtagesplätze in einer Krippe sowie für Plätze in Tagesfamilien ein Mindestbetrag von Fr. 20.00 pro Tag und Kind zu verrechnen.

SKR Nr. 13.51

1

A.	Bedingungen und Anforderungen.....	1
Art. 1	Gesuchsteller.....	1
Art. 2	Krippen mit Leistungsvereinbarung.....	2
Art. 3	Tagesfamilien	2
Art. 4	Krippen ohne Leistungsvereinbarung.....	2
B.	Maximaltarife und Abwicklung	3
Art. 5	Rabattberechnung	3
Art. 6	Maximaltarife	3
Art. 7	Verfahren	3
Art. 8	Mindestbeiträge	3